

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 16.06.2011	Drucksachen-Nr. 2011/304
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	04.07.2011
Kreistag	öffentlich	25.07.2011

Tagesordnungspunkt

**Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 Sozialgesetzbuch (SGB) XII;
Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII**

Beschlussvorschlag

Die Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII werden beschlossen.

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 04.07.2011 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie hierzu aus eigener Kraft nicht fähig sind.

Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen), die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Zum Hilfsangebot für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Landkreis Konstanz gehört auch ein ambulant betreutes Wohnen mit 35 Plätzen.

Das betreute Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und Betreuung durch Fachkräfte. Das Angebot dient zum einen der Nachbetreuung nach stationärer Hilfe, zum anderen jedoch auch von Anfang an als ein eigenes angemessenes Hilfsangebot.

Die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR), die im Landkreis Konstanz gem. dem Beschluss des Kreistages vom 05.05.2008 in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden, enthalten Regelungen zur Gewährung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Die SHR beschränken sich jedoch auf Grundsatzfragen. Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe obliegt den Landkreisen.

Angesichts zunehmender Bedeutung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hält die Verwaltung es für erforderlich, die konkrete Ausgestaltung der Hilfen, zunächst des betreuten Wohnens, in eigenen Richtlinien des Landkreises zu regeln. Die Richtlinien (Anlage 1) gewährleisten

- Transparenz hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und des Verfahrens
- frühzeitige Steuerung im Einzelfall
- Qualitätssicherung.

Die vorliegenden Richtlinien wurden unter Beteiligung des Trägers des betreuten Wohnens, der AGJ, Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. erarbeitet. Mit der AGJ konnte Einvernehmen erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Bei voller Belegung der Betreuungsplätze entstehen Kosten im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Höhe von jährlich 182.440 €

Durch die Richtlinien entstehen aber keine Mehrkosten, da die Leistungen bereits bisher erbracht werden.

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII